

TEIL B - TEXT

1. SICHTDREIECKE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.
2. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
 - a. KNICKNEUANLAGE
DIE IN DER PLANZEICHNUNG AM NORD- UND AM NORDOSTRAND SOWIE AM WESTRAND FESTGESETZTE FLÄCHE ZUM ANLEGEN VON KNICKS IST WIE FOLGT VORZUNEHMEN:
BREITE DES KNICKFUSSES: 5,00 m
HÖHE DES KNICKWALLES: 1,50 m
BEPFLANZUNG:
FELDAHORN (ACER CAMPESTRE) 10 %, ERLE (ALNUS GLUTINOSA) 2 %, HAINBUCH (CORYLUS BETULUS) 5 %, ROTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA) 2 %, HASEL (CORYLUS AVELLANA) 5 %, WEISSDORN (CRATAEGUS MONOGYNA) 10 %, PFAFFENHÜTCHEN (EUONYMUS EUROPAEUS) 2 %, ESCH (FRAXINUS EXCELSIOR) 5 %, GEW. HECKENKIRSCH (LONICERA XYLOSTEUM) 2 %, WILDAPFEL (MALUS SILVESTRIS) 2 %, VOGELKIRSCH (PRUNUS AVIUM) 5 %, TRAUBENKIRSCH (PRUNUS PADUS) 5 %, SCHLEHDORN (PRUNUS SPINOSA) 10 %, STIELEICHE (QUERCUS ROBUR) 5 %, HUNDSROSE (ROSA CANINA) 5 %, BUSCHROSE (ROSA DUMETORUM) 5 %, FILZROSE (ROSA TOMENTOSA) 5 %, SALWEIDE (SALIX CAPREA) 5 %, SCHW. HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA) 5 %, SCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS) 5 %
 - b. SCHUTZPFLANZUNG AM OSTRAND DES FEUCHTBIOTOPS UND ENTLANG DES GRABENS
DIE IN DER PLANZEICHNUNG AM OSTRAND DES VORHANDENEN FEUCHTBIOTOPS UND IM NÖRDLICHEN TEIL ENTLANG DES GRABENS FESTGESETZTE FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN IST WIE FOLGT ZU BEPFLANZEN:
BREITE DES GEHÖLZSTREIFENS: 10,00 m
DIE GEHÖLZARTEN SIND IN 10 REIHEN VERSETZT IM PFLANZABSTAND VON 1 m x 1 m ZU PFLANZEN.
BEPFLANZUNG:
ERLE (ALNUS GLUTINOSA) 5 %, WEISSDORN (CRATAEGUS MONOGYNA) 10 %, HASEL (CORYLUS AVELLANA) 5 %, ESCH (FRAXINUS EXCELSIOR) 10 %, TRAUBENKIRSCH (PRUNUS PADUS) 5 %, SCHLEHDORN (PRUNUS SPINOSA) 10 %, HUNDSROSE (ROSA CANINA) 5 %, BUSCHROSE (ROSA DUMETORUM) 5 %, FILZROSE (ROSA TOMENTOSA) 5 %, SALWEIDE (SALIX CAPREA) 10 %, GRAUWEIDE (SALIX CINEREA) 5 %, BRUCHWEIDE (SALIX FRAGILIS) 5 %, KORBWEIDE (SALIX VIMINALIS) 5 %, SCHW. HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA) 5 %, TRAUBENHOLUNDER (SAMBUCUS RACEMOSA) 5 %, SCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS) 5 %
 - c. FELDGEHÖLZANPFLANZUNGEN
DIE IN DER PLANZEICHNUNG WESTLICH DES FEUCHTBIOTOPS IM BEREICH DES VORHANDENEN FEUCHTGEBIETES SOWIE WESTLICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS UND NORDÖSTLICH AM REGENRÜCKHALTEBECKEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN WIE UNTER ZIFFER 2 b ZU BEPFLANZEN.
 - d. GEHÖLZANPFLANZUNGEN UND BAUMREIHE AM STRASSENRAND DER K 75
AUSSERHALB DER SICHTDREIECKE ZUR K 75 HIN IST DER GEPLANTE KNICK UM GEHÖLZANPFLANZUNGEN IN DER GLEICHEN ARTENZUSAMMENSETZUNG UND AUSFÜHRUNG WIE OBEN BEIM KNICK AUF BREITEN BIS MAX. 10 m ZU ERGÄNZEN. GLEICHZEITIG IST DIE VORHANDENE GEHÖLZREIHE AUF DER BÖSCHUNG IM SÜDEN ALS BAUMREIHE NACH NORDEN FORTZUSETZEN, WOBEI AUCH HIER DIE SICHTDREIECKE ZU BEACHTEN SIND. ALS BAUMARTEN WERDEN SOMMERLINDE (TILIA PLATYPHYLLOS), SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES) UND ESCH (FRAXINUS EXCELSIOR) ZU GLEICHEN ANTEILEN FESTGESETZT. DIE ESCH IST VERSTÄRKT IM BEREICH DES QUERENDEN GRABENS ZU PFLANZEN. ALS PFLANZGUT SIND HOCHSTÄMME MIT 18 - 20 cm STAMMUMFANG IN 1,00 m HÖHE VORGESEHEN. DER ABSTAND UNTEREINANDER SOLL 10 m BETRAGEN.
 - e. GRÜNFLÄCHE
AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN (GARTENFLÄCHE) SIND FOLGENDE GEHÖLZARTEN ZU PFLANZEN:
ERLE (ALNUS GLUTINOSA); HASEL (CORYLUS AVELLANA); ESCH (FRAXINUS EXCELSIOR); TRAUBENKIRSCH (PRUNUS PADUS); OHRWEIDE (SALIX AURITA); SALWEIDE (SALIX CAPREA); GRAUWEIDE (SALIX CINEREA); BRUCHWEIDE (SALIX FRAGILIS); LORBEERWEIDE (SALIX PENTANDRA); KORBWEIDE (SALIX VIMINALIS); SCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS).
 - f. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ANPFLANZEN FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME WIE WINTER- ODER SOMMERLINDE (TILIA CORDATA ODER T. PLATYPHYLLOS), SPITZ- ODER BERGAHORN (ACER PLATANOIDES ODER A. PSEUDOPLATANUS), ESCH (FRAXINUS EXCELSIOR), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR) MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 18 cm IN 1,00 m STAMMHÖHE ZU SETZEN.
3. ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SIND GÄNZLICH DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG (SUKZESION) ZU ÜBERLASSEN. DIE INNERHALB DIESER FLÄCHEN IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ANPFLANZEN FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND SILBERWEIDE (SALIX ALBA), ERLE (ALNUS GLUTINOSA) UND ESCH (FRAXINUS EXCELSIOR), HEISTER, 3 X VERPFLANZT MIT BALLEN, MIT EINEM STAMMUMFANG VON 15 - 20 cm, GEMESSEN IN 1,0 m STAMMHÖHE ZU PFLANZEN.
4. BAULICHE NEBENANLAGEN
AUSSERHALB DER BAUGRENZEN SIND NUR GENEHMIGUNGSFREIE BAULICHE NEBENANLAGEN GEMÄSS § 69 ABS. 1 LBO ZUGELASSEN.
5. GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN AUSSERHALB DER ORTSDURCHFahrt
IM BEREICH DER STRASSE NEUER GARTEN (K 75), AUSSERHALB DER ORTSDURCHFahrt (OD KM 0,345) SIND GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UNZULÄSSIG.
6. EINZELHÄUSER GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB
IM BEREICH DER EINZELHÄUSER SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB NUR EINZELHÄUSER MIT MAXIMAL 2 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.
7. REGENRÜCKHALTEBECKEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
DAS FESTGESETZTE REGENRÜCKHALTEBECKEN IST ALS NATURNAHE WASSERFLÄCHE MIT SCHUTZEINRICHTUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON WASSERVERSCHMUTZUNG ANZULEGEN. DER EINLAUF IST SO ZU GESTALTEN, DASS KEINE ÖLE UND BENZINE IN DAS BECKEN GELANGEN KÖNNEN. AN DEN UFERN SIND FOLGENDE PFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.
SCHILF (PHRAGMITES AUSTRALIS) 60 %, FLECHTBINSE (SCHOENOPLECTUS LACUSTRIS) 10 %, ROHRKOLBEN (TYPHA LATIFOLIA) 10 %, GROSSEGGEN (CAREX ACUTIFORMIS, C. GRACILIS, C. ELATA, C. RIPARIA) 10 %, FROSLÖFFEL (ALISMA PLANTAGO-AQUATICA) 5 %, SCHWANENBLUME (BUTOMUS UMBELLATUS) 5 %.
8. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO
IM REINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 3 ABS. 3 BAUNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
9. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
FÜR ALLE BAUGRUNDSTÜCKE, FÜR DIE AN DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE EIN LEITUNGSRECHT FESTGESETZT IST, BZW. DIE DIREKT AN DAS WESTLICH GELEGENE FEUCHTGEBIET GRENZEN, IST DAS REGENWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH SONSTIGER BEFESTIGTER FLÄCHEN ÜBER DIE LEITUNGSRECHTE (GRÄBEN) ODER DIREKT IN DAS WESTLICH GELEGENE FEUCHTGEBIET ZU LEITEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 82 LBO

1. DACHNEIGUNG
WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 38° BIS 45° HABEN. DIESE DACHNEIGUNG GILT BEI GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN FÜR DAS HAUPTDACH. FÜR NEBENDÄCHER SIND AUCH FLÄCHENEIGTE DÄCHER ÜBER 21° ZULÄSSIG. BEI DER ERRICHTUNG VON GRÜNDÄCHERN SIND AUSNAHMSWEISE DACHNEIGUNGEN AB 10° ZULÄSSIG.
2. DACHFORM
FÜR WOHNGEBÄUDE SIND NUR SATTEL-, WALM, MANSARD- UND VERSETZTE PULTDÄCHER MIT DACHPFANNEN ZULÄSSIG.
3. GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO
GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO SIND DEM HAUPTGEBÄUDE IM MATERIAL SOWIE IN DER FARBE ANZUPASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB

WR REINE WOHNGEBIETE

§ 3 BauNVO

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
§ 16 BauNVO

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
§§ 22 UND 23 BauNVO

O OFFENE BAUWEISE
E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

— BAUGRENZE

VERKEHRSFÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

■ STRASSENVERKEHRSFÄCHEN

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

■ VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ZWECKBESTIMMUNG: **P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

▲ FUSSGÄNGERBEREICH

VB VERKEHRSDRUCKBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-
ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR
ABLAGERUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 12,14 BAUGB

■ FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN
ZWECKBESTIMMUNG: **⚡** ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:

■ PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

■ SPIELPLATZ

G GARTENFLÄCHE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRT-
SCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG
DES WASSERABFLUSSES

§ 9 ABS. 1 NR. 16 BauGB

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN
HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
ZWECKBESTIMMUNG:

Ⓡ REGENRÜCKHALTEBECKEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB

● ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

○○○○○○ KNICK ANLEGEN

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND
SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE
GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 4 U. 22 BAUGB

M FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN
GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

— FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ENTSORGUNGSTRÄGER

— MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES

§ 9 ABS. 7 BAUGB

— ABGRENZUNG DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE
DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG SOWIE VON BAUWEISEN

§ 1 ABS. 4 BAUNVO
§ 16 ABS. 5 BAUNVO
§ 22 ABS. 2 BAUNVO

— ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG UND / ODER
VON BAUWEISEN

§ 16 ABS. 5 BAUNVO
§ 22 ABS. 2 BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND
KENNZEICHNUNGEN

§ 9 ABS. 6 BAUGB

■ FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER BEBAUUNG
FREIZUHALTEN SIND

§ 37 ABS. 1 StrWG

15,0 A ANBAUVERBOTSZONE

§ 29 ABS. 1b STRWG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—○— VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

—x○x— KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

— — — IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

93/3 VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

■ VORH. GEBÄUDE

▲ SICHTDREIECK

—x●x— KÜNFTIG ENTFALLENDE FREILEITUNG

OD ORTSDURCHFARTSGRENZE

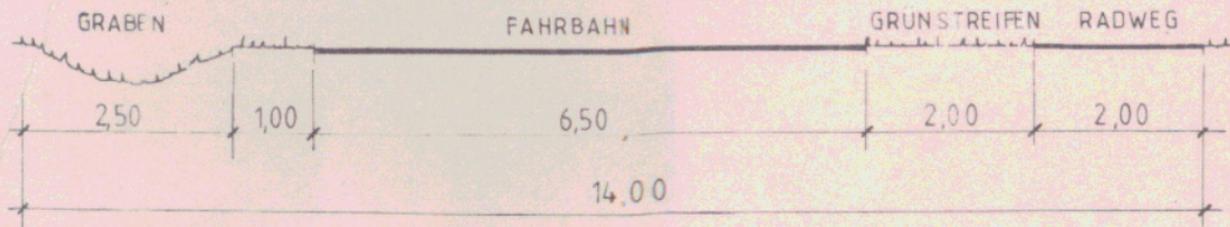
■ VORH. STRASSENBÖSCHUNG

■ VORH. GRABEN MIT BÖSCHUNG

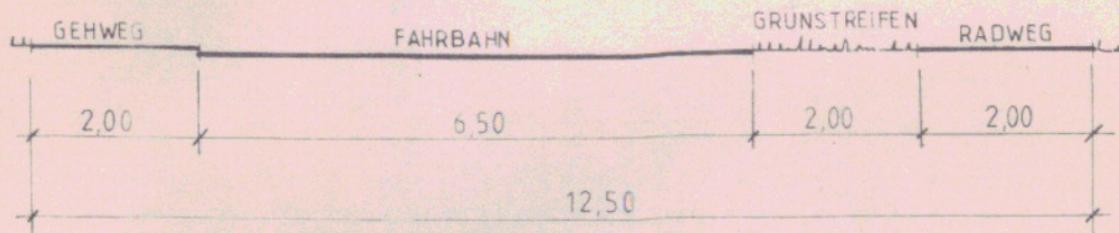
STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100

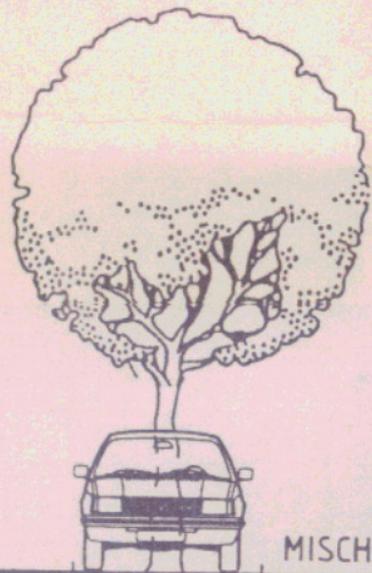
NEUER GARTEN SCHNITT A...A



NEUER GARTEN SCHNITT B...B



PLANSTRASSE A+B



MISCHFLÄCHE

1,50

2,00

4,00

7,50

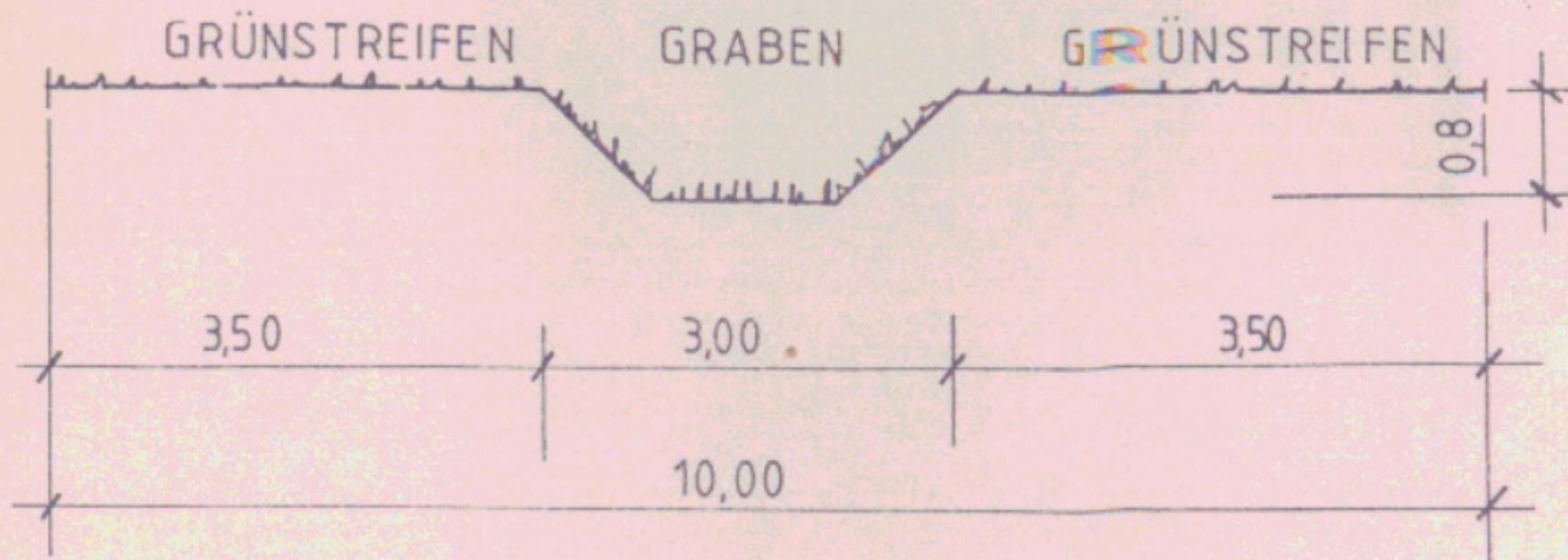
PLANSTRASSE C₁, C₂, C₃



Gemarkung Steinhof

Flur 3

SCHNITT C...C



SATZUNG DER DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33

FÜR DAS GEBIET, DAS BEGRENZT WIRD, IM OSTEN EINSCHLIESSLICH DER STRASSE NEUER GARTEN (K75)/WEIZENKOPPEL UND DER NÖRDLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 11/19, SOWIE DER WESTLICHEN GRENZE DER FLURSTÜCKE 11/19, 11/25, 11/26, 198/3, IM SÜDEN DURCH DIE NÖRDLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 11/10 SOWIE DEREN VERLÄNGERUNG BIS AN DIE ÖSTLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 11/10 SOWIE DEREN VERLÄNGERUNG BIS AN DIE ÖSTLICHE GRENZE DES ALTENHEIMES, IM WESTEN DURCH DIE WESTLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 12/1 (FEUCHTGEBIET) UND DES FLURSTÜCKES 32/3 UND IM NORDEN DURCH DIE NÖRDLICHE GRENZE DES FLURSTÜCKES 32/3.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)* SOWIE NACH § 82 DER LBO VOM 24.02.1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 13.07.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB ~~UND GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO~~ DURCH DEN LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

* SOWIE DURCH GESETZ VOM 08.04.1994 (BGBl. I S. 766)

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 08.04.1992. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 09./10.05.1992 UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 14.05.1992 ERFOLGT.

REINFELD, DEN 26. Jan. 1995



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 04.08.1992 DURCHFÜHRT WORDEN. ~~AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

REINFELD, DEN 26. Jan. 1995



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.07.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

REINFELD, DEN 26. Jan. 1995



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 10.02.1993 UND 15.09.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

REINFELD, DEN 26. Jan. 1995



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.11.1993 BIS ZUM 01.12.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.10.1993 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD, DEN 26. Jan. 1995



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30.6.94 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

AHRENSBURG, DEN 4. Jan. 1995



ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG MIT SCHREIBEN VOM 08.04.1994 UND MIT ABSTIMMUNGSGESPRÄCH MIT DEM BETROFFENEN AM 29.11.1994 NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

REINFELD, DEN 26. Jan. 1995



[Signature]
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS ZUM WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IM STORMARNER TAGEBLATT UND AM IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD, DEN

.....
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.07.1994. GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN

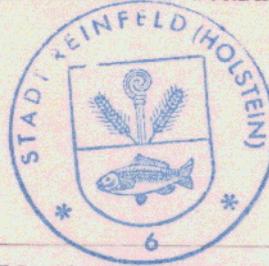
REINFELD, DEN 26. Jan. 1995



DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 13.07.1994 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

REINFELD, DEN 26. Jan. 1995



DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 26. Jan. 1995 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 19. April 1995, AZ: 60/22-62.061(33) ERKLÄRT, DASS
- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.
~~- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOUDEN WORDEN SIND.~~
~~GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO GENEHMIGT WORDEN.~~

REINFELD, DEN 26. Juni 1995



DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

REINFELD, DEN 26. Juni 1995



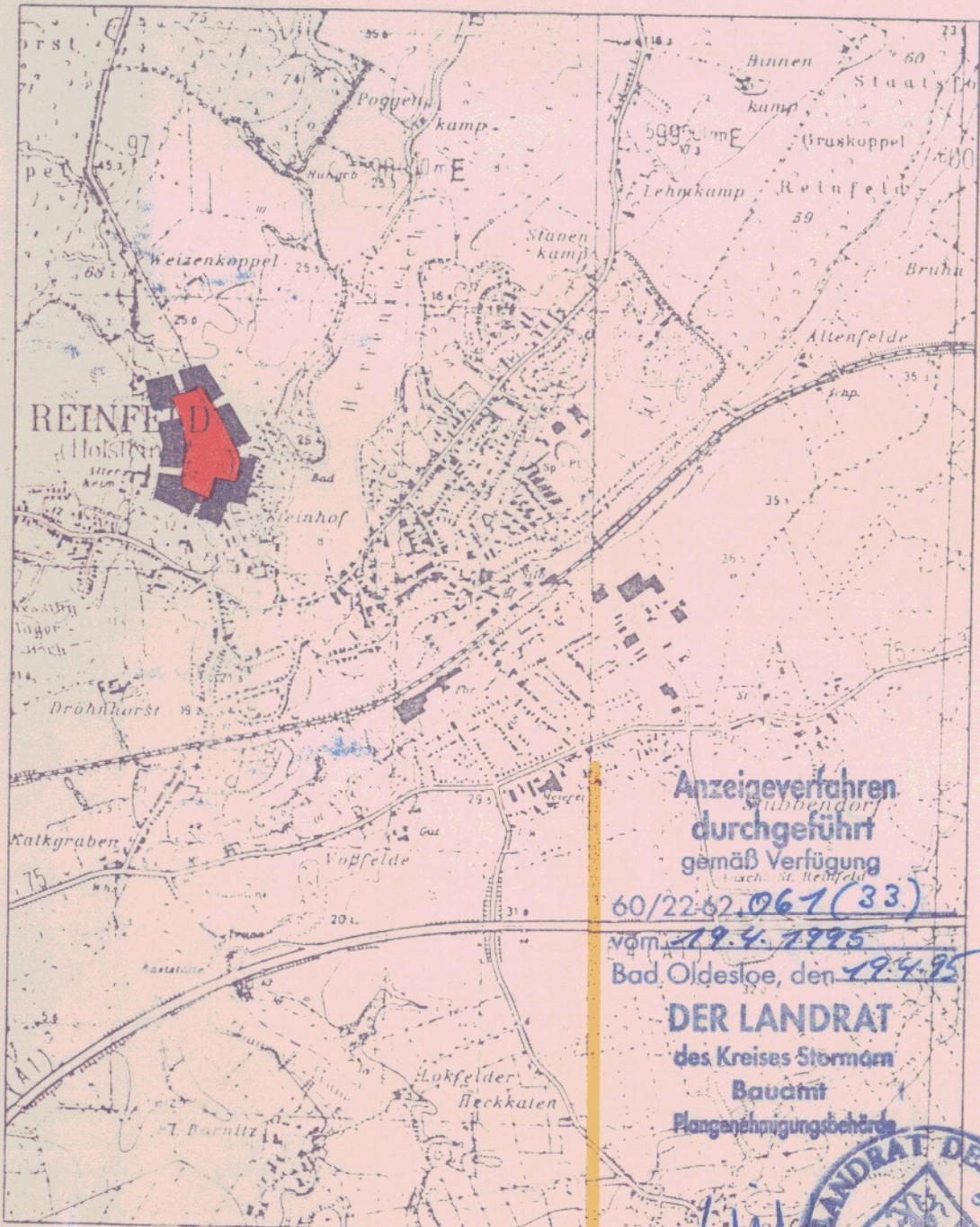
DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27. Juni 1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28. Juni 1995 IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD, DEN 13. Juli 1995



DER BÜRGERMEISTER



Anzeigeverfahren
 durchgeführt
 gemäß Verfügung
 vom 19.4.1995

60/22-82.067(33)

vom 19.4.1995
 Bad Oldesloe, den 19.4.95

DER LANDRAT
 des Kreises Stormarn
 Bauamt
 Plangenehmigungsbehörde



(Dr. Wildberg
 Landrat

STADT REINFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 33